

**Ausführungsbestimmungen des Ministerpräsidenten
zur Bekanntmachung über die
Stiftung des Verdienstordens des Landes Baden-Württemberg**

Vom 26. Juni 2009 (GABI. S. 182),
in der Fassung der Änderung vom 24. Februar 2016 (GABI. S. 169)

§ 1

Allgemeines

Der Verdienstorden des Landes Baden-Württemberg wird nach der Stiftungsbe-
kanntmachung verliehen als Zeichen dankbarer Würdigung hervorragender Ver-
dienste um das Land Baden-Württemberg und seine Bevölkerung.

§ 2

Ausgestaltung des Verdienstordens

(1) Der aus vergoldetem Silber bestehende Orden hat die Form eines stilisierten
Kreuzes mit einem Medaillon in seiner Mitte und ist jeweils 47,5 mm breit und hoch.
Das Medaillon zeigt das große Landeswappen und darunter die Beschriftung „Ba-
den-Württemberg“.

(2) Der Orden wird an einem längsgestreiften schwarzgelben, 25 mm breiten gefalte-
ten Band getragen. Anstelle des Ordens kann eine schwarzgelbe Rosette getragen
werden.

§ 3

Vorschlagsrecht

(1) Nach § 3 Abs. 2 der Stiftungsbe-
kanntmachung sind vorschlagsberechtigt

1. der Landtagspräsident für die Mitglieder und die Bediensteten des Landtags,
2. die Regierungsmitglieder im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs.

(2) Die Zuständigkeit richtet sich nach der zu würdigenden Leistung. Das Regierungsmitglied, in dessen Geschäftsbereich die hauptberufliche Tätigkeit fällt, ist zu hören.

(3) Initiativverleihungen des Ministerpräsidenten bleiben unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) a) Die Auszeichnung mit dem Verdienstorden kann bei den Bürgermeisterämtern und Landratsämtern angeregt werden. Die Anregungen sind von den unteren Verwaltungsbehörden mit einer Stellungnahme dem zuständigen Regierungspräsidium zu übermitteln, das, soweit die Anregung begründet erscheint, dem zuständigen Ministerium einen Antrag zuleitet.

b) Handelt es sich bei den Auszuzeichnenden um Abgeordnete des Landtags, leitet das Regierungspräsidium die Anregungen unmittelbar dem Landtagspräsidenten zu.

c) Beabsichtigt der Vorschlagsberechtigte ohne Antrag von dritter Seite die Verleihung des Verdienstordens vorzuschlagen, hört er dazu das nach dem Wohnsitz des Vorschlagenden zuständige Regierungspräsidium, das seinerseits die Wohngemeinde beteiligt. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist außerdem die zuständige Behörde zu hören.

(2) Die Vorschläge auf Verleihung des Verdienstordens sind dem Ministerpräsidenten spätestens drei Monate vor den in Absatz 4 genannten Terminen zuzuleiten. Er entscheidet nach Anhörung des Ministerrats.

(3) Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten unterzeichnet. Sie wird mit dem großen Dienstsiegel des Landes versehen.

(4) Die Aushändigung des Verdienstordens ist dem Ministerpräsidenten vorbehalten. In der Regel wird die Aushändigung an die Beliehenen an dem dem 25. April vorangehenden oder folgenden Samstag in feierlicher Form vorgenommen. Sie kann ausnahmsweise durch einen Beauftragten erfolgen.

§ 5

Grundsätze für die Verleihung des Verdienstordens

(1) Verdiente Persönlichkeiten aus allen Gruppen der Bevölkerung sollen in allen Gebieten des Landes möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.

(2) Die Verdienste können insbesondere im politischen, sozialen, kulturellen oder wirtschaftlichen Bereich erworben sein. Sie sollen überwiegend dem Land Baden-Württemberg und seiner Bevölkerung zugute gekommen sein. Es soll sich um eine außerordentliche Leistung handeln, die die Auszuzeichnenden in den ihnen möglichen Wirkungsbereichen für die Allgemeinheit des Landes erbracht haben.

(3) Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Erwerbsunternehmen allein rechtfertigen die Verleihung des Verdienstordens nicht. Auszeichnungen, denen nur ein äußerer Anlass, wie Jubiläum oder Geburtstag, zugrunde liegt, kommen nicht in Betracht.

(4) Verdienste im öffentlichen Dienst können nur dann Anlass zur Verleihung des Verdienstordens sein, wenn sie weit über die Erfüllung der beamtenrechtlichen Dienstpflichten oder dienstvertraglichen Pflichten hinausgehen. Die Verleihung des Verdienstordens kommt erst in Betracht, wenn die Gesamttätigkeit des Bediensteten überschaubar ist; dies ist in der Regel erst beim Ausscheiden oder frühestens bei Vollendung des 60. Lebensjahres der Fall.

§ 6

Vorstrafen

(1) Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens schließt eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden aus.

(2) Bei einer Verurteilung wegen eines Vergehens ist die Auszeichnung mit dem Verdienstorden möglich, wenn die Strafe nach § 34 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird und die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht aberkannt ist. Dies gilt nicht, solange die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt ist. Verurteilungen, die nach § 32 Abs. 2 BZRG nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden, sind Verurteilungen im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 BZRG gleichzustellen. Abweichend davon kann eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden erfolgen, wenn wegen eines fahrlässigen Vergehens allein auf Geldstrafe erkannt worden ist.